VERORDNUNG (EWG) Nr. 3541/89 DER KOMMISSION

vom 27. November 1989

über die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 vorzunehmende Verringerung der Mengen Traubenmostkonzentrat, die in den hinsichtlich der Verfütterung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 gebilligten Verträgen angegeben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 der Kommission vom 24. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zu Fütterungszwecken (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3522/88 (4), sieht eine Regelung vor, die es ermöglicht, die für die gesamte Gemeinschaft insgesamt vorgesehene, zur Verfütterung zu liefernde Menge an konzentriertem Traubenmost innerhalb einer Jahreshöchstmenge zu halten.

Nach den bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten überschreiten die in den betreffenden Verträgen angegebenen Mengen an konzentriertem Traubenmost bei Ablauf der für die Vertragseinreichung gesetzten Frist um etwa 367 700 Hektoliter die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 geschätzte, in Artikel 45 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte Gesamtmenge. Unter diesen Umständen sollte die Bestimmung angewandt werden, die eine Beschränkung der in der Tierfütterung zu verwendenden Menge und eine entsprechende Verringerung der in jedem Vertrag angegebenen Menge ermöglicht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 vorgesehenen Verfütterung dürfen 21,5 % der Menge an konzentriertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1989/90 verwendet werden, die in dem zur Genehmigung vorgelegten Vertrag eingetragen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 32.